

Heranwachsende im deutschen Strafrecht

Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Lehrstuhl für Strafrecht mit Jugendstrafrecht und Kriminologie an der Universität Potsdam, Deutschland

I. Begriff

Als Heranwachsender wird im Strafrecht ein Mensch bezeichnet, der eine Straftat begangen hat, als er schon achtzehn (18) Jahre, aber noch nicht einundzwanzig (21) Jahre alt war, § 1 Abs. 2 JGG. Maßgeblich ist das Alter zur Zeit der Tat. Keine Rolle spielt, wie alt der Täter zur Zeit des Strafverfahrens oder der gerichtlichen Entscheidung ist. Tatzeit ist gem. § 2 Abs. 2 JGG iVm § 8 S. 1 StGB die Zeit des Tathandlungsvollzugs. Bei Taten, deren Handlung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (Dauerdelikte, z. B. unerlaubter Waffenbesitz) und die vom Täter nahe einer strafrechtlich relevanten Altersgrenze (18, 21 Jahre) begangen worden sind, kann es sein, dass der Täter sowohl Jugendlicher als auch Heranwachsender (17/18 Jahre) bzw. sowohl Heranwachsender als auch Erwachsener (20/21) gewesen ist. Zu dem Rechtsanwendungskonflikt, der dadurch entstehen könnte, unten III 1 a.

II. Geschichte

In den Jugendgerichtsgesetzen von 1923 und 1943 war die Altersgruppe der Heranwachsenden noch nicht berücksichtigt. Erst mit dem JGG von 1953 wurden die Heranwachsenden in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts einbezogen. Historischer Hintergrund war die besondere Situation der Nachkriegszeit, in der viele junge Menschen zum einen die Erlebnisse des Krieges verarbeiten und zudem ohne den im Krieg gefallenen oder in Gefangenschaft geratenen Vater aufwachsen mussten. Obwohl diese Umstände inzwischen längst weggefallen sind, wurde die Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG beibehalten. Denn auch unabhängig von den besonderen Gegebenheiten bei Einführung der Regelung macht die strafrechtliche Sonderbehandlung für junge volljährige Straftäter, die zur Zeit der Tat noch nicht voll ausgewirkt und somit erzieherischer Einwirkung zugänglich waren, Sinn.

III. Strafrechtliche Behandlung

1. Allgemeines Strafrecht

a) Grundsätzliches

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in den Geltungsbereich des JGG ist zweifach beschränkt: Zum einen findet sie im konkreten Fall nur unter den Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG statt und zum anderen erstreckt sie sich auch dann nur auf einen Teil der jugendstrafrechtlichen Regelungen des JGG. Die Tat eines Heranwachsenden, der nach den Kriterien des § 105 Abs. 1 JGG nicht einem Jugendlichen gleichsteht (dazu unten 2 a), wird also einschränkungslos nach allgemeinem Strafrecht behandelt. Zudem findet ein erheblicher Teil des JGG auf Heranwachsende auch dann keine Anwendung,

wenn die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG erfüllt sind. Bei Taten, deren Begehung eine relevante Altersgrenze überschreitet, ist zudem § 32 JGG zu beachten: Jugendstrafrecht kommt auf den gesamten Tatkomplex nur dann zur Anwendung, wenn der Teil der Tat, der per se dem Regime des Jugendstrafrechts unterfällt, das „Schwergewicht“ der Gesamttat bildet. Ist das nicht der Fall, kommt insgesamt ausschließlich allgemeines Strafrecht zur Anwendung.

b) Materielles Strafrecht

Im Bereich des materiellen Strafrechts unterfallen selbstverständlich alle Regelungsgegenstände dem Reglement des allgemeinen Strafrechts, die auch in Bezug auf Jugendliche (14- bis 17-jährige) nicht speziell jugendstrafrechtlich normiert sind, vgl. § 2 Abs. 2; § 4 JGG. Das betrifft fast den gesamten Allgemeinen Teil des Strafrechts (z.B. Vorsatzerfordernis gem. § 15 StGB; Tatbestandsmäßigkeit des Unterlassens gem. § 13 StGB; Strafbarkeit des Versuchs gem. § 23 Abs. 1 StGB) mit Ausnahme des Sanktionenrechts und den vollständigen Besonderen Teil des Strafrechts. Bei Heranwachsenden kommt noch hinzu, dass die besondere Verantwortlichkeitsregelung des § 3 JGG, die den Jugendlichen im Vergleich zum Erwachsenen einer strafbarkeitseinschränkenden Schulddefinition unterstellt, auf Heranwachsende generell unanwendbar ist. Denn § 3 JGG ist in der Verweisungskette des § 105 Abs. 1 JGG nicht erwähnt. Im Bereich des Sanktionenrechts, das die Domäne des besonderen Jugendstrafrechts bildet, sind einige Sanktionsarten des allgemeinen Strafrechts auch Jugendlichen gegenüber möglich (z.B. Nebenstrafe Fahrverbot, Verfall, Einziehung, einige Maßregeln der Besserung und Sicherung). Diese sind dann selbstverständlich auch gegenüber Heranwachsenden anwendbar, egal, ob diese die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG erfüllen oder nicht.

c) Strafprozessrecht

Auch die rechtliche Regelung des Strafverfahrens gegen einen Heranwachsenden basiert in größerem Umfang auf allgemeinem Strafprozessrecht als dies bei einem Verfahren gegen einen Jugendlichen der Fall ist. Viele Verfahrensvorschriften des JGG sind gegenüber Heranwachsenden generell unanwendbar, vgl. § 109 Abs. 1 JGG. Daher ist z.B. die Hauptverhandlung gegen einen Heranwachsenden grundsätzlich öffentlich, vgl. § 48 JGG, § 169 S. 1 GVG. Andere JGG-Verfahrensvorschriften sind nur unter der Bedingung gegenüber einem Heranwachsenden anwendbar, dass die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG erfüllt sind, vgl. § 109 Abs. 2 JGG. Das trifft z.B. auf die Unzulässigkeit des Strafbefehlsverfahrens (§§ 407 ff. StPO) zu, § 79 Abs. 1 JGG.

2. Jugendstrafrecht

a) Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Die Sanktionenvorschriften des JGG – mit Ausnahme der §§ 9 Nr. 2, 12 JGG – kommen gegenüber dem Heranwachsenden zur Anwendung, wenn der

Reifegrad seiner Persönlichkeitsentwicklung in sittlicher und geistiger Hinsicht zur Zeit der Tat noch dem eines Jugendlichen entsprach. Dies ist gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG durch eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen festzustellen. Orientierungshilfe bei der Durchführung dieser Würdigung sind immer noch die aus dem Jahr 1954 stammenden „Marburger Richtlinien“. Danach kommt es z. B. darauf an, ob der Heranwachsende „eine gewisse Lebensplanung und eine ernsthafte Einstellung zur Arbeit vermissen lässt“ oder zum „Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen“ neigt und einen „Hang zu abenteuerlichem Handeln“ erkennen lässt. Zur Erleichterung dieser Befunderhebung und Diagnose stellt das Gesetz in § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG die unwiderlegliche Vermutung auf, dass es sich um einen Heranwachsenden mit Reifeverzögerung handelt, wenn die von ihm begangene Tat nach ihrer Art, ihren Umständen oder den zugrunde liegenden Beweggründen eine typische „Jugendverfehlung“ ist. Hält das Gericht einen Fall des § 105 Abs. 1 JGG für gegeben, reagiert es auf die Tat des Heranwachsenden nicht mit den Sanktionen des StGB (Freiheitsstrafe, Geldstrafe), sondern mit Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG), Zuchtmitteln (§ 13 JGG) oder mit Jugendstrafe (§ 17 JGG).

b) Jugendstrafverfahren

Eine generelle Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende im Bereich des Prozessrechts ordnet das JGG in Bezug auf die Gerichtsverfassung (§ 107 JGG) und die gerichtliche Zuständigkeit (§ 108 JGG) an. Auch wenn der Heranwachsende letztlich strafrechtlich wie ein über 21-jähriger Erwachsener behandelt wird, geschieht dies immer im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens vor einem Jugendgericht. Im Übrigen sind von den speziellen Verfahrensvorschriften des JGG gegenüber einem Heranwachsenden nur die in § 109 Abs. 1 JGG erwähnten, sowie unter den Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG auch die in § 109 Abs. 2 JGG erwähnten anwendbar.

IV. Reformen

Die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden ist ein permanenter Hauptstreitpunkt in der politischen Debatte um eine Reform und Fortentwicklung des Jugendstrafrechts. Dies hat seinen Grund auch darin, dass die Altersgruppe der 18- bis 21-jährigen in der Kriminalstatistik als Tatverdächtige stark repräsentiert ist. Deswegen ist der Druck auf Politik und Gesetzgebung, der z. B. auch durch eine verzerrende Berichterstattung in den Medien entfaltet wird, in diesem Bereich sehr hoch.

1. Vollständige Einbeziehung ins Jugendstrafrecht

Vor allem in der Strafrechtswissenschaft wird die nur partielle Geltung des Jugendstrafrechts für Heranwachsende als halbherzig und kriminalpolitisch unklug kritisiert. Zudem bereitet die wenig geglückte Fassung des § 105 Abs. 1 JGG den Gerichten praktische Rechtsanwendungsprobleme. Als Lösung wird daher die völlige rechtliche Gleichstellung der Heranwachsenden mit den Jugendlichen empfohlen. Einher geht dies mit Vorschlägen, die

Altersgrenze für den persönlichen Geltungsbereich des JGG heraufzusetzen, also z. B. auch noch 25-jährige Straftäter („Jungtäterrecht“) einem strafrechtlichen Sonderrecht für Jungkriminelle zu unterstellen.

2. Vollständige Herausnahme aus dem Jugendstrafrecht

Die diametral entgegengesetzte Position wird von Politikern vertreten, die die starke und angeblich wachsende Belastung der Gesellschaft mit schweren Straftaten Heranwachsender der angeblich zu milden Behandlung dieser Tätergruppe durch das Jugendstrafrecht zuschreiben. Sie halten es für geboten, den Gerichten die Behandlung Heranwachsender mit den Instrumenten des Jugendstrafrechts zu verbieten und § 105 JGG abzuschaffen. Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende soll es dann überhaupt nicht mehr geben.

3. Sonderregelung § 105 Abs. 3 S. 2 JGG

Keine der beiden skizzierten Extrempositionen konnte sich bisher durchsetzen. Aber eine gewisse Tendenz zur allmählichen Ausgrenzung der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht ist gegenwärtig erkennbar. Als Beleg für diese Einschätzung kann die neue Regelung des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG angeführt werden. Danach kann ein Heranwachsender, auf den gem. § 105 Abs. 1 JGG das Sanktionenrecht des JGG anzuwenden ist, mit einer Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren bestraft werden, wenn er einen Mord begangen hat, dessen besonders schwere Schuld mit einer Jugendstrafe von bis zu 10 Jahren nicht angemessen geahndet werden könnte. Mit diesem extremen Strafmaß und dem speziellen Kriterium der „besonders schweren Schuld“ entfernt sich das Jugendstrafrecht hier deutlich von der Grundkonzeption eines vom Erziehungsgedanken geprägten Strafrechts. Der Sache nach bedeutet die Regelung des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG die Abschaffung des Jugendstrafrechts für Heranwachsende, die einen Mord begangen haben.